



GV-SOLAS

Gesellschaft für Versuchstierkunde
Society for Laboratory Animal Science

Fachinformation

aus dem Ausschuss für Tierschutzbeauftragte

**Die innerbetriebliche Anweisung für
Tierschutzbeauftragte
- Musteranweisung -**

Stand: November 2021

verfasst von:

**Marina Greweling-Pils, Rüdiger Hack, Christine Krüger,
Nicole Paulin, Kira Scherer, Barthel Schmelting, Matthias Schmidt,
Katja Siegeler, Heike Weinert, Andreas Wißmann**

Grundsätze zur innerbetrieblichen Anweisung für Tierschutzbeauftragte¹

Tierschutzbeauftragte (TierSchB) nehmen eine Schlüsselstellung zwischen allen mit Versuchstieren befassten Personen und Behörden ein. Im deutschen Tierschutzrecht werden die TierSchB als Äquivalent zu den „*designated veterinarian*“ der RL 2010/63/EU aufgefasst.²

Der Gesetzgeber schreibt im § 10 Tierschutzgesetz (TierSchG) vor, dass Einrichtungen, die Wirbeltiere oder Kopffüßer für wissenschaftliche Zwecke züchten, halten, verwenden oder Wirbeltiere für wissenschaftliche Zwecke töten, eine/n oder mehrere Tierschutzbeauftragte bestellen müssen. Die Stellung und Befugnisse der TierSchB müssen in einer innerbetrieblichen Anweisung oder in einer ähnlichen Form geregelt werden. Bestimmungen zum Aufgabenbereich/zur Qualifikation der TierSchB finden sich auch in § 5 der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV).

Mit dieser Pflicht zur Bestellung ist zugleich die Verantwortung verbunden, den TierSchB die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 10 Abs. 2 TierSchG und § 5 Abs. 4 TierSchVersV sowie regelmäßige Fortbildung zu ermöglichen (§ 5 Abs. 5 und 6 TierSchVersV).

Die Gesellschaft für Versuchstierkunde will mit den nachfolgenden Ausführungen Hinweise geben, was in der Praxis mit dieser gesetzlichen Pflicht im Einzelnen verbunden ist, und hat auf dieser Basis eine **"Musteranweisung für Tierschutzbeauftragte"** entwickelt. Da beträchtliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Forschungseinrichtungen (z. B. Hochschule, Industrie, Züchter), dem Umfang und der Organisation der tierexperimentellen Forschung (zentrale, dezentrale Tierhaltung) sowie dem Beschäftigungsumfang der TierSchB (haupt- oder nebenamtlich) bestehen, **muss die nachfolgende Mustersatzung den Verhältnissen vor Ort angepasst werden**. Sie gilt beispielhaft für größere universitäre Einrichtungen. Werden in einer Einrichtung mehrere TierSchB bestellt, so müssen Zuständigkeit und Vertreterregelung eindeutig abgebildet werden.

¹ Diese Musteranweisung berücksichtigt die Anpassungen des TierSchG vom 10. August 2021 und der TierSchVersV vom 11. August 2021 zur besseren Umsetzung der EU-Direktive 2010/63/EU

² Art. 25 RL 2010/63/EU

Musteranweisung für Tierschutzbeauftragte

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Rechtsgrundlage für die nachstehende innerbetriebliche Anweisung bilden im Besonderen das Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie die „Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren“ – Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) – in den jeweils gültigen Fassungen.
- 1.2 Nach § 10 TierSchG haben Einrichtungen eine*n oder mehrere Tierschutzbeauftragte (TierSchB) zu bestellen und der zuständigen Behörde einschließlich der Stellung und Befugnisse anzuzeigen, wenn dort
- Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden (§ 4 Abs. 3 TierSchG);
 - Organentnahmen an Wirbeltieren zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken vorgenommen werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TierSchG);
 - Tierversuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchgeführt werden (§ 7 TierSchG) - definiert als Tierversuche (§ 7 Abs. 2 TierSchG) sind Eingriffe oder Behandlungen
 - die Versuchszwecken dienen,
 - die nicht Versuchszwecken dienen, sondern der Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen,
 - für Organentnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken,
 - zum Zweck der Aus-, Fort- oder Weiterbildung;
 - Wirbeltiere oder Kopffüßer für die vorgenannten Zwecke gehalten, auch zum Zwecke der Abgabe an Dritte, oder gezüchtet werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TierSchG).
- 1.3 Diese Anweisung dient der Konkretisierung der geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes zur innerbetrieblichen Umsetzung an dieser Einrichtung. Ferner regelt sie die Stellung und Befugnisse der bestellten TierSchB.

2. Bestellung der Tierschutzbeauftragten

- 2.1 Die TierSchB werden schriftlich durch den Träger der Einrichtung bestellt.
- 2.2 Die Bestellung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 2.3 Eine Bestellung zur/zum TierSchB ist nur mit Zustimmung der betreffenden Person möglich.
- 2.4 Ist nur ein*e TierSchB bestellt, wird zusätzlich mindestens ein*e Stellvertreter*in bestellt. Diese*r vertritt die/den TierSchB in deren/dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten. Werden mehrere TierSchB bestellt, so müssen Zuständigkeit und Vertretungsregelung eindeutig definiert werden.

3. Qualifikation der Tierschutzbeauftragten

- 3.1 Zur/zum TierSchB kann nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt (z. B. Fachtierarzt für Versuchstierkunde oder Tierschutz, Fachwissenschaftler für Versuchstierkunde - GV-SOLAS, Dip ECLAM).
- 3.2 Die zuständige Behörde kann Ausnahmen hiervon genehmigen, wenn die Bestellung einer anderen spezialisierten Person geeigneter ist und die nach Punkt 3.1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig nachgewiesen worden sind.
- 3.3 Wenn mindestens eine/r der Tierschutzbeauftragten die unter 3.1 genannte Qualifikation aufweist, können weitere Tierschutzbeauftragte oder Stellvertreter auch mit (noch) nicht abgeschlossener Weiterbildung bestellt werden.

4. Zuständigkeitsbereich der Tierschutzbeauftragten

- 4.1 Die TierSchB sind zuständig für alle Tiere, die in dem Bereich gezüchtet, gehalten (auch zum Zwecke der Abgabe an Dritte), verwendet oder getötet werden, für den sie bestellt wurden. Sofern Tiere in nutzereigene Räume gebracht und dort gezüchtet und/oder gehalten werden und/oder Versuche an ihnen durchgeführt werden (hierzu muss eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG vorliegen), erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf diese Bereiche. Der letzte Satz gilt nicht, wenn Tiere in

die Tierhaltung einer anderen Einrichtung gebracht werden, für die die dortigen TierSchB zuständig sind.

- 4.2 Die TierSchB werden bei Abwesenheit durch ihre Stellvertreter*innen mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- 4.3 Führen TierSchB selbst ein Vorhaben durch, so ist jeweils ein*e andere*r TierSchB für dieses Vorhaben zuständig (§ 5 Abs. 2 TierSchVersV).
- 4.4 Die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche sowie die entsprechenden Vertretungsregeln bei der Bestellung mehrerer TierSchB werden in dieser Anweisung oder in der Bestellung eindeutig geregelt.³

5. Stellung der Tierschutzbeauftragten

- 5.1 Die TierSchB sind an der Einrichtung unbefristet angestellt.
- 5.2 Die TierSchB sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Soweit notwendig, werden sie während der Tätigkeit als TierSchB in anderen Aufgabenbereichen entlastet (Angabe der dafür zur Verfügung stehenden wöchentlichen Arbeitszeit in der Bestellung).
- 5.3 Nebenamtlich tätigen TierSchB ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Zeit einzuräumen; sie sind entsprechend während ihrer Tätigkeit als TierSchB in ihrem weiteren Aufgabenbereich zu entlasten.
- 5.4 Vorschläge und Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung für den Tierschutz an der Einrichtung können die TierSchB unmittelbar der Leitung der Einrichtung mündlich oder schriftlich vortragen.
- 5.5 Die TierSchB sind Mitglieder des Tierschutzausschusses und können dort Eingaben einreichen.

³ Hier können Regelungen formuliert werden, die Zuständigkeiten und Vertretungslösungen für die jeweilige Einrichtung konkret festlegen.

6. Aufgaben und Pflichten der Tierschutzbeauftragten

Gemäß § 10 des TierSchG und § 5 der TierSchVersV sind die TierSchB verpflichtet,

- a. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten,
- b. die Einrichtung und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befassten Personen zu beraten, insbesondere hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere und der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung,
- c. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
- d. innerbetrieblich auf die Umsetzung des 3-R-Prinzips hinzuwirken,
- e. die mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung und Beschränkung von Tierversuchen zu beraten und diese laufend über diesbezügliche technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu informieren.

Die TierSchB

- f. beraten schon bei der Planung aller Tierversuchsvorhaben die beteiligten Personen in tierschutzrelevanten und versuchstierkundlichen Aspekten des Vorhabens,
- g. achten bei der Antragstellung/Anzeige und während der Durchführung der Vorhaben auf die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes. Dies betrifft insbesondere die verwendete Tierart und die Zahl der Tiere, die Versuchsdurchführung und die Qualifikation der am Versuch Beteiligten sowie die tierschutzgerechte Haltung und Versorgung der Tiere im Versuch. Darüber hinaus achten sie auf die Aufzeichnungspflicht von Tierversuchsvorhaben durch Versuchsleiter bzw. Stellvertreter. Dabei können sich die TierSchB von sachkundigen und zuverlässigen Personen unterstützen lassen. Diese Personen dürfen nicht der Weisung am Versuch Beteiligter unterliegen.

- h. beraten die Leitung der Einrichtung bei grundsätzlichen Fragen der tierexperimentellen Forschung, der Tierhaltung bezüglich des Tierschutzes sowie hinsichtlich von Ersatz- und Ergänzungsmethoden und über für die Tiere schonendere Verfahren,
- i. sind gegenüber der zuständigen Behörde auskunftspflichtig.

7. Rechte der Tierschutzbeauftragten

- 7.1 Die TierSchB werden in die Planung aller konkreten Tierversuchsvorhaben einbezogen. Anzeigen und Anträge auf Genehmigung von Tierversuchsvorhaben und deren Änderungsanzeigen werden den TierSchB zur Kenntnis/Stellungnahme vollständig und mit allen notwendigen Unterlagen vorgelegt. Sie werden über Tötungen nach § 4 Abs. 3 TierSchG unterrichtet. Die TierSchB können dabei Bedenken vorbringen und Änderungen des Vorhabens vorschlagen, bevor die Anträge/Anzeigen an die zuständige Behörde weitergeleitet werden. Solange diesbezügliche Anfragen der TierSchB nicht beantwortet werden, ruht die Bearbeitung.
- 7.2 Jeglicher Schriftverkehr mit den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden erfolgt über die TierSchB. Die TierSchB oder deren Stellvertreter/innen müssen Gelegenheit haben, an allen Kontrollen/Begehungen ihres Verantwortungsbereiches durch die zuständigen Behörden teilzunehmen.
- 7.3 Versuchsleiter/innen, deren Stellvertreter/innen oder von ihnen benannte Personen haben den TierSchB auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Stand des Versuchs sowie Einsicht in die Aufzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 TierSchG und § 29 TierSchVersV zu geben.
- 7.4 Verantwortliche nach § 11 TierSchG haben den TierSchB auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Stand des Zucht- und Haltungsbereiches und über den Gesundheitszustand des Tierbestandes sowie Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 11a TierSchG zu geben. Die TierSchB müssen auch bei Anträgen gemäß § 11 TierSchG und § 11 TierSchVersV einbezogen werden.
- 7.5 Die TierSchB werden bei grundsätzlichen Fragen zur Tierhaltung, bei Neu- oder Umgestaltungen und bei Gesundheitsproblemen im Tierbestand durch die für die Tierhaltung Verantwortlichen beteiligt.

- 7.6 Auf ein angezeigtes/genehmigtes Tierversuchsvorhaben bzw. eine Tötung nach § 4 Abs. 3 TierSchG bezogene Mängel, Bedenken und Vorschläge werden zunächst zwischen den TierSchB und den Versuchsleiter/innen oder einer von ihnen benannten Person erörtert und nach Ermessen der TierSchB schriftlich festgehalten. Bei Fortbestehen der Bedenken sollten die TierSchB den Versuchsleiter*innen diese schriftlich vortragen. Als nächster Schritt ist die Leitung der Einrichtung hinzuzuziehen.
- 7.7 Bei Verstößen gegen Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes können die TierSchB den Versuch bis zur Mängelbeseitigung aussetzen. Den entsprechenden Anweisungen der TierSchB ist Folge zu leisten. Weiter ist dann nach 7.6 zu verfahren.
- 7.8 Die TierSchB haben das Recht, ihr Amt niederzulegen.

8. Allgemeine Tätigkeiten

- 8.1 Die TierSchB beraten die Einrichtung in allen versuchstierkundlichen und tierschutzrelevanten Belangen. Sie können der Einrichtung oder einzelnen Personen Vorschläge zur Verbesserung des Tierschutzes unterbreiten.
- 8.2 Sie fördern im Einvernehmen und mit Unterstützung der Einrichtung die versuchstierkundliche und tierexperimentelle Aus-, Fort - und Weiterbildung.
- 8.3 Sie fördern innerbetrieblich Vorhaben, die die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Beschränkung von Tierversuchen bewirken können. Auf Wunsch der TierSchB benennt die Leitung der Einrichtung bei Bedarf Sachverständige, die die TierSchB in ihrer Aufgabe fachkompetent unterstützen.

9. Sachliche Ausstattung

- 9.1 Die Einrichtung unterstützt die TierSchB sachlich bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten.
- 9.2 Der Arbeitgeber ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die regelmäßige Fortbildung der TierSchB zu ermöglichen. Dies beinhaltet Tagungsbesuche sowie die Bereitstellung oder Beschaffung der erforderlichen Fachliteratur.
- 9.3 Den TierSchB werden eigene Arbeitsräume zur Verfügung gestellt.

- 9.4 Den TierSchB werden die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Grundausstattung und ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.
- 9.5 Die TierSchB erhalten eine Assistenz in Voll- oder Teilzeit-Beschäftigung, je nach Größe der Einrichtung und Anzahl der Versuchsvorhaben.

Literatur

Herweg C. 1994. Die arbeitsrechtliche Situation der Tierschutzbeauftragten – Rechte und Pflichten gegenüber dem Arbeitgeber, die sich aus der Tätigkeit als Tierschutzbeauftragte ergeben. Der Tierschutzbeauftragte 1/94:4-6.

Militzer K, Pittermann W. 1991. Zur Bedeutung der Stellungnahme des Tierschutzbeauftragten zum Genehmigungsantrag für Tierversuche. Die Pharmazeutische Industrie 53(9):804-807.

Tierschutzgesetz vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 18.06.2021 (BGBl. I, S. 1828).

Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 01.08.2013 (BGBl. I Nr. 47, S. 3125, 3126), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11.08.2021 (BGBl. I S. 3570)

Haftungsausschluss

Die Nutzung und Verwendung der Veröffentlichungen (Fachinformationen, Stellungnahmen, Hefte, Empfehlungen, u. ä.) der Gesellschaft für Versuchstierkunde GV-SOLAS und die Umsetzung der darin enthaltenen Informationen und Inhalte erfolgt ausdrücklich auf eigenes Risiko der jeweiligen Nutzer*innen oder Verwender*innen.

Die GV-SOLAS und auch die Autor*innen können für etwaige Unfälle und Schäden jeder Art, die sich durch die Nutzung der Veröffentlichung ergeben, keine Haftung übernehmen.

Die GV-SOLAS übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch die Nutzung der Webseite und das Herunterladen der Vorlagen entstehen. Ebenfalls haftet die GV-SOLAS nicht für unmittelbare oder mittelbare Folgeschäden, Datenverlust, entgangenen Gewinn, System- oder Produktionsausfälle.

Haftungsansprüche gegen die GV-SOLAS und die Autor*innen für Schäden materieller oder ideeller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und/oder unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche sind daher sowohl gegen die Gesellschaft für Versuchstierkunde GV-SOLAS wie auch gegen die Autor*innen ausgeschlossen.

Die Werke inklusive aller Inhalte wurden unter größter wissenschaftlicher Sorgfalt erarbeitet. Gleichwohl übernehmen die GV-SOLAS und die Autor*innen keinerlei Gewähr und keine Haftung für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen, ebenso nicht für Druckfehler.

Es kann keine juristische Verantwortung sowie Haftung in irgendeiner Form für fehlerhafte Angaben und daraus entstandene Folgen von der GV-SOLAS und den Autor*innen übernommen werden.

Für die Inhalte von den in diesen Veröffentlichungen abgedruckten Internetseiten sind überdies ausschließlich die Betreiber der jeweiligen Internetseiten verantwortlich.

Die GV-SOLAS und die Autor*innen haben keinen Einfluss auf Gestaltung und Inhalte fremder Internetseiten und distanzieren sich daher von allen fremden Inhalten.